

Dresdner Nachrichten

Gegründet 1856

Druck und Verlag von Leipzig & Reichardt in Dresden.

Für Feinschmecker:

Lebeck's.	Fondant-Chocolade	per Tafel 50 ¢
	Rahm-Chocolade	
	Bitter-Chocolade	
	Cacao per 1/2 Kg.	Dose 2,40 M.
	Dessert per Carton	2,3 u. 4 M.

Mark: Dreiring.

Kunzeigen-Zarif.
 Wäsche von Wäsche
 bis zum 1. Sept. 1912.
 10 bis 12 Uhr. Die
 einpaltige Garabilla
 (ca. 8 Ellen) 30 Pf.
 Familien-Wäsche
 aus Dresden 20 Pf.;
 die zweipaltige Wäsche
 aus Dresden 30 Pf.; die
 dreipaltige Wäsche
 aus Dresden 40 Pf. — In
 Nummern nach Sonn-
 und Feiertagen die
 einpaltige Garabilla
 25 Pf.; Familien-
 Wäsche aus Dres-
 den die Garabilla
 30 Pf. — Waschzettel
 Wäsche nur gegen
 Barzahlung. —
 Jedes Stück 10 Pf.

Begleit-Gesänge
 veranstaltet für Dres-
 den bei täglich post-
 maliger Zutragung (an
 Sonn- und Feiertagen
 nur einmal) 7,50 M.,
 durch ausserordentliche
 Beiträge bis 3,00 M.
 Bei einmaliger Zu-
 tragung durch die Post
 2 M. (ohne Beiträge).
 Die den Lesern von
 Dresden u. Umgebung
 am Tage vorher ge-
 schickten Wochens-
 gaben erhalten die aus-
 wärtigen Bezugsler mit
 der Morgen-Ausgabe
 kostenlos zugestellt.
 Nachdruck nur mit be-
 sonderer Genehmigung
 („Dresd. Nachr.“) ge-
 stattet. — Unverlangte
 Abonnements werden
 nicht aufbewahrt.

Telegramm-Adresse: Nachrichten Dresden.
 Fernsprecher: 11 • 2096 • 3601.

Hauptgeschäftsstelle:
 Marienstraße 38/40.

Glaswaren

Jeder Art aus den bedeutendsten Glashütten des In- und
 Auslandes empfohlen in reichhaltiger Auswahl

Wilh. Rühl & Sohn, Inh. Richard Rühl, Königl. Hoflieferant,
 Ogegründet 1848. Walsenhausstr. 18. Fernspr. 4277.

Haut-Bleichereme

„Chloro“ bleicht Gesicht und Hände in kurzer Zeit rein weiss. Wirk-
 samstes unschädliches Mittel gegen unschöne Hautfarbe, Sommersprossen,
 Leberflecke, gelbe Flecke, Hautunreinigkeiten. Echt „Chloro“ Tube
 1 Mark; dazu gehörige Chloroselle 50 Pf. von Laboratorium „Leo“
 Dresden 2. Erhältlich in Apotheken, Drogerien und Parfümerien. Hauptdepot:
Löwen-Apotheke, Altmarkt-Ecke.

Ullrichs Pianinos

sind vorzüglich, dabei sehr preiswürdig.

1. Pinnacolo-Strasse 1 (am Pinnacolo-Platz).

Vernickeln, Versilbern, Vergolden, Vermessingen, Verkupfern etc. aller Metallgegenstände
 Dresdner Vernickelungs-Anstalt OTTO BÜTTNER, Falkenstrasse No. 1-3, Hofgebäude. — Telephone No. 7359.

Für eilige Leser.

Nutmäßige Witterung: Wechselnde Bewölkung,
 kühl, zeitweise Regen.

Von der Regierung sind über die Einberufung der
 Zwischendeputationen des Landtages und des
 Landtages selbst noch keine Entschliessungen
 gefasst worden.

Der Gesundheitszustand der Kaiserin hat
 sich in der letzten Zeit gebessert.

Der deutsche Kronprinz wird zunächst nicht ins
 Gardeforps zurückkehren, sondern auch im kommenden
 Winter in Danzig bleiben.

Die Ankunft des Prinzen Heinrich in Tokio
 wird am 10. September erfolgen.

Die Nordd. Allg. Ztg. wendet sich gegen die Be-
 hauptung, daß bei der Erbschaftsteuer große
 Hinterschüsse vorgekommen seien.

Die bairische Kammer der Abgeordneten
 setzte am Freitag die Militärdebatte fort.

Ein schwedisches Geschwader wird vom 3. bis
 8. September der Stadt Danzig einen Besuch abstatten.

In Genoa brach für den 1. September der Ausbruch
 eines Generalstreiks.

Die Stadt Marrakech ist nach Abzug der Europäer
 geplündert worden.

England wird bei der Trauerfeier für den ver-
 storbenen Mikado durch den Prinzen Arthur von
 Connaught vertreten, der dem jetzigen Mikado zugleich
 den Hofenbandorden überbringt.

Der japanische Landtag ist zu einer außerordent-
 lichen Sitzung zusammengetreten.

Ghaubinienfluss der Dollar-Diplomatie.

Von C. Sperber-Kemnitz.

„Wenn ein Hafen oder sonstiger Ort auf dem ameri-
 kanischen Kontinente“ derartige Gelegenheiten ist, daß
 deren Oskupierung für militärische oder Flottenzwecke die
 Verbindungslinien oder die Sicherheit der Vereinigten
 Staaten bedrohen würde, so kann die Regierung der Ver-
 einigten Staaten nicht ohne schwere Befürchtungen es an-
 sehen, daß dieser Hafen oder Ort in den Besitz einer Kor-
 poration oder Gesellschaft übergeht, die derartige Ver-
 bindungen zu einer anderen, nicht amerikanischen Regierung
 hat, daß diese tatsächlich die Kontrolle für nationale Zwecke
 ausüben könnte.“ Vorstehende verkaufte Resolution,
 welche eine alles umfassende Deklaration in sich einschließt,
 hat der Senat der Vereinigten Staaten am 2. August 1912
 als eine Erweiterung der sogenannten
 Monroe-Doktrin angenommen.

Abgesehen nun davon, daß die Monroe-Doktrin schon
 längst von den Amerikanern selbst zu einem ganz wertlosen
 Stück Papier umgewandelt worden ist, und zwar an dem
 Tage, an welchem die Vereinigten Staaten die rein
 amerikanische Sphäre verlassen und sich in Asien Kolonien
 angeeignet haben, ist auch dieselbe bisher von keiner außer-
 amerikanischen Macht jemals ordnungsgemäß anerkannt
 worden. Wenn aber bisher trotzdem die Monroe-Doktrin
 anscheinend von allen Seiten respektiert worden ist, so ist
 dies mehr bloßer Zufall als etwas anderes, denn bisher
 hat die Monroe-Doktrin noch niemals die Feuerprobe ernst-
 lich zu bestehen gehabt, und ob sie eine solche im nächsten
 Falle würde bestehen können, muß daher fraglich erst ab-
 gewartet werden. Außerdem haben die Amerikaner wissen-
 tlich oder unwissentlich aus dem Ursprung resp. die ur-
 sprünglichen Gründe verdrängt, welche den Präsidenten
 Monroe im Jahre 1823 jenes Schriftstück ablassen ließ.
 Dem Präsidenten Monroe ist es aus leicht begreiflichen
 Gründen niemals einfallen, die Anwendung seiner Dok-
 trin auf den gesamten amerikanischen Kontinent dabei im
 Auge zu haben, sondern er dachte ausschließlich an die
 Vereinigten Staaten von Nordamerika.

Jedem, der nur einigermaßen mit der amerikanischen
 Geschichte etwas vertraut ist, muß auch bekannt sein, daß
 zur Zeit des Präsidenten Monroe die Vereinigten Staaten
 von Nordamerika ein herzlich kümmerliches Dasein fristeten
 und ganz besonders stark vom Katholizismus, vom Naga-
 den und Süden her, bedroht wurden. Leicht lassen sich ein-

wandfrei historische Belege dafür erbringen, daß Monroe
 mit seiner Doktrin, oder besser gesagt seinem „Bluff“, die
 aggressiven Bestrebungen des Katholizismus hauptsächlich
 treffen und abwehren wollte.

Die Ummodellung dieser Doktrin in ihrer späteren
 Form hat erst viel später und nur nach und nach statt-
 gefunden, um mit der Begründung der neuen „pan-ameri-
 kanischen Bewegung“, welche von Washington aus im Jahre
 1890 ins Leben gerufen wurde, langsam auf ganz Amerika
 Anwendung zu finden.

Heute fühlen sich nun die Vereinigten Staaten bereits
 stark genug, um der ganzen Welt einen neuen „Bluff“ vor-
 zuspielen zu können, welcher nichts mehr und nichts weniger
 in sich einschließt, als die „Entmündigung“ aller son-
 derlichen Staaten auf dem gesamten amerikanischen Kon-
 tinent. Denn die Erweiterung der Monroe-Doktrin befaßt
 klar und klar, daß ohne die Zustimmung der Vereinigten
 Staaten von Nordamerika kein amerikanischer Staat mehr
 Häfen oder sonstigen, anderen wichtigen Punkte an
 ausländische Korporationen oder Gesellschaften abgeben
 dürfe.

Man muß daher das ganze Nachwerk, will man es
 ernst nehmen, als einen „brutalen leichtsinnigen
 Streich“ der amerikanischen Gehegebeher bezeichnen, in-
 dem sie dadurch das Wohlergehen der gesamten amerika-
 nischen Nation auf einen Vulkan setzen; oder ist man in
 diesen Kreisen in Wirklichkeit so naiv und glaubt, daß sich
 die südamerikanischen Großmächte eine solche arrogante
 Bevormundung durch die Union werden gefallen lassen?

Ganz abgesehen davon, daß man gerade in Nord-
 amerika eine ganz rührende Anzahl über die tatsäch-
 lichen Bedürfnisse aller lateinamerikanischen Länder besitzt
 und diese lediglich als eigene Domäne der Vereinigten
 Staaten zu betrachten gewohnt ist, schließt diese Erweite-
 rung der Monroe-Doktrin eine schwere wirtschaftliche Ge-
 fahr für ganz Lateinamerika in sich ein.

Alle Länder Lateinamerikas benötigen zu ihrer vollen
 wirtschaftlichen Entwicklung in allererster Linie Einwan-
 derung und Kapital, und zwar Großkapital. Letzteres nun
 geht hauptsächlich nach solchen Ländern, wo es volle Sicher-
 heit und Garantien erhalten kann. Die Erweiterung der
 Monroe-Doktrin aber verhindert in Zukunft, daß das
 Großkapital sich gefahrlos auf dem amerikanischen Kon-
 tinent bei Hafenbauten, Eisenbahnen mit Hafenprivilegien
 und dergleichen beteiligen kann. Ohne Ver-
 gebung von besonderen Hafengerechtigkeiten werden die süd-
 amerikanischen Länder noch lange auf ihren natürlichen
 Reichthümern „hängen“ können, ehe es dem aus-
 ländischen Großkapital einfallen wird, sich an die Hebung
 und Ausbeutung derselben zu machen. Denn weder der
 moderne Handel, noch viel weniger die moderne Schifffahrt
 kann heute ohne solche Sonderrechte auskommen,
 welche jetzt durch die Vereinigten Staaten allen übrigen
 amerikanischen Staaten zu verleihen verboten werden.

Einwanderung und Kapital aber können alle amerika-
 nischen Länder ausschließlich nur von Europa in genügenden
 Mengen erhalten, denn auch Nordamerika zählt noch
 immer, im volkswirtschaftlichen Sinne, zu den sorgenden
 und nicht zu den Geld ausleihenden Ländern. Die also
 durch die Erweiterung der Monroe-Doktrin geschaffene
 wirtschaftliche Gefahr für alle übrigen amerikanischen
 Länder ist dadurch nicht nur bewiesen worden, sondern auch
 in Wirklichkeit viel größer, als es für viele den Anschein
 haben mag.

Was aber bezweckt nun die Union in Wirklichkeit mit
 dieser brutalen und leichtsinnigen Erweiterung der
 Monroe-Doktrin?

Das Märchen von den japanischen Absichten auf die
 Magdalena-Bucht im mexikanischen Nordwesten ist
 purer Unfuss, denn ein Blick auf die Karte genügt, um
 davon zu überzeugen, daß dieselbe für Japan militärisch
 eine regelrechte Mause Falle ist und auch so lange bleiben
 wird, wie San Francisco, Panama und Hawaii sich in
 amerikanischen Händen befinden, und Amerika die Bucht
 von der Landseite her erreichen und anreisen kann.

Die Magdalena-Bucht hat mit der Angelegenheit daher
 nur insofern zu tun als gute Freunde im Senate jenen
 Leuten helfen wollen, welche dort bedeutende Kapitalien
 auf Spekulation hineingestekt haben, in der Hoffnung, die
 Vereinigten Staaten würden diese Bucht von Mexiko über-
 nehmen. Als diese sich in dieser Voraussetzung getäuscht
 haben, veranfaßten sie volle 85 Prozent ihres Aktienbesitzes
 an Japaner, um durch dieses Mandat der Vereinigten
 Staaten zu zwingen, einzuschreiten. Dies dürfte auch in
 allererster Linie der wahre Grund sein, weshalb sich der

amerikanische Senat so schnell bereit finden ließ, den ihm
 selbst wahrscheinlich unverständlichen Absichten der Dollardip-
 lomatens so willig Handlangerdienste zu leisten.

Viel mehr als die angeblichen Gesuche der Japaner
 auf die Magdalena-Bucht hat die Damburg America-Verein
 noch damit zu tun. Diese befindet sich bekanntlich schon seit
 mehreren Jahren im Besitze guter Hafenanlagen auf
 der Dänemark gehörenden westindischen Insel St. Thomas
 und will diesen Punkt als handelsgeographisches Zentrum
 für ihre Schiffe ausbauen. Ebenso sind die Landwerbun-
 gen der deutschen Plantagen-Gesellschaft in Columbia
 am Atlantische Meer, hart an der Grenze von Panama, den
 Amerikanern schon längst ein Dorn im Auge. Da nun
 auch Frankreich versucht, für seine Handelsmarine eine
 passende Kolonisation von Panama zu erwerben, und da
 europäisches Kapital, besonders in Peru, glänzende Hafens-
 langestimmungen schon besitzt, glaubten die Washingtoner
 Diplomaten nicht mehr länger damit warten zu können,
 ihre längst angehegte Suprematie über den gesamten
 amerikanischen Kontinent offiziell auszudehnen.

Der wirkliche Grund, der zu der sonderbaren Erweite-
 rung der Monroe-Doktrin geführt hat, ist also ausschließlich
 der, sich dadurch gewisse Überheblichkeitsrechte, unter Vor-
 spegung solcher Tatsachen, über den gesamten amerika-
 nischen Kontinent anzueignen, um fortan, ungehindert von
 europäischer Konkurrenz, diesen als die ureigentliche Domäne
 der Vereinigten Staaten von Nordamerika betrachten und
 sich nutzbar machen zu können.

Dies der tatsächliche Grund ist, läßt schon die
 Fassung der vom Senate angenommenen Resolution er-
 kennen, denn im anderen Falle hätte dieselbe spezialisiert
 und nicht so allgemein und dehnbar gehalten werden
 müssen. Durch die heutige Fassung jedoch „läßt“ sich
 Nordamerika das ausschließliche Recht, allein bestimmen
 zu dürfen, welcher Hafen oder Ort nach seiner Auffassung
 die eventuelle Sicherheit der Union bedroht, sofern der-
 selbe unter Kontrolle von Ausländern kommt.

Sollten aber die Vereinigten Staaten jemals ver-
 suchen, die erweiterte Monroe-Doktrin in der Praxis zur
 Anwendung zu bringen, so können sie von vornherein
 versichert sein, daß sie gegenstandslos nicht nur mit einer
 eventuellen außeramerikanischen Macht in Konflikt ge-
 raten, sondern auch in Lateinamerika auf sehr energischen
 bewaffneten Widerstand stoßen würden.

Die Monroe-Doktrin in ihrer späteren Fassung und
 heutigen Erweiterung ist schon längst keine Friedens-
 garantie mehr, als welche sie stets von der Union hin-
 gegeben wird, sondern in des Wortes verwegener Bedeu-
 tung ein herausfordernder Ariege, welcher nicht
 immer ungehört verhallen wird. Die vom amerikanischen
 Senate angenommene Resolution über die Erweiterung
 der Monroe-Doktrin muß daher mit Recht als ein typischer
 „Ghaubinienfluss der Dollardiplomatie“ charakterisiert
 werden.

Drahtmeldungen

Die angeblichen Steuerhinterziehungen bei der Erbschaftsteuer.

Berlin. Die Nordd. Allg. Ztg. schreibt: Die
 Presse beschäftigt sich auf Grund von Nachrichten des
 Justizrats Hamberger fortwährend mit der Behaup-
 tung, daß angeblich bei der Erbschaftsteuer ein ungeheurer
 Hinterziehungsvorkommen vorliege. In Nr. 807 der „Mörschen
 Zeitung“ hat Hamberger es neuerdings als richtig be-
 zeichnet, daß nach seiner wohl auf amtliche Schätzungen ge-
 stützten Berechnung die jetzige Erbschaftsteuer 66 Millionen
 an Stelle von 40 Millionen jährlich bringen würde, und
 daß es sich bei diesen fehlenden 26 Millionen um Ausfälle
 einer wirklich geschuldeten Steuer handele. Die Behaup-
 tung enthält einen schwereren Vorwurf auch gegen die Täth-
 licher der Erbschaftsteuer zu betreiben, die es anfallen
 sollen, daß sie mehr als die Hälfte der Steuer der Er-
 hebung entziehen. Die Erbschaftsteuer für die Erbschafts-
 steuer und für das 1908 vorgeschlagene erweiterte Erb-
 recht des Staates haben sämtlich zur Grundlage das jähr-
 lich in Deutschland voranschreitend ererbte Vermögen,
 die Berechnung dieses aus dem in Preußen zur Ergänzung
 neuer veranlagten Vermögen. Es ist leicht einzusehen, daß
 sich dies Vermögen, wenn es zur Berechnung kommt, un-
 möglich der Veranlagung der Erbschaftsteuer entziehen
 kann, da es ja den Steuerbehörden völlig bekannt ist. Eine
 Kritik der Hambergerischen Zahlen im einzelnen würde sich
 erübrigen, wenn es nicht ausfallen müßte, daß überhaupt
 die amtlichen Veranschlagungen so außerordentlich hoch
 schlaggriffen haben. Dies ist indessen nicht der Fall; denn